

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1 –**

Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

- b) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2459, 16/2548 Nr. 2.3 –**

Einhundertfünfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungsgeschäften vom 23. Juni 2003; Umsetzung der Lieferverbote für Rüstungsgüter sowie der Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter, die in Gemeinsamen Standpunkten der Europäischen Union mit länder- und personenbezogenen Sanktionen vorgesehen sind.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Ausfuhrliste an Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter; Änderungen des Anhangs I zur EG-Dual-Use-Verordnung und das Inkrafttreten der EG-Anti-Folter-Verordnung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Mit der von der Europäischen Union vorgegebenen Einführung einer Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte entstehen der Wirtschaft Kosten für die Beantragung von Einzel- oder Pauschalgenehmigungen. Lieferverbote und Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften für Rüstungsgüter aus anderen Gemeinsamen Standpunkten wurden bisher administrativ dadurch umgesetzt, dass Genehmigungen nur in den von den Sanktionen vorgesehenen Ausnahmefällen erteilt wurden. Durch die Aufnahme in die Außenwirtschaftsverordnung entstehen der Wirtschaft zusätzliche Kosten, soweit Genehmigungspflichten für Handlungen Deutscher im Ausland eingeführt werden. Der Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände in Bezug auf Rüstungsgüter für die länderbezogenen Sanktionen ist aber vergleichsweise gering. Die Höhe der jeweiligen Kosten ist daher nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Durch die Ausweitung des Kontrollumfangs bei einigen in Teil I Abschnitt A und C genannten Gütern können für exportorientierte Unternehmen geringfügige zusätzliche Kosten durch die Beantragung von Genehmigungen entstehen. Dass bei den betroffenen Unternehmen durch die Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die zu erhöhten Angebotspreisen führen, lässt sich nicht ausschließen, aber in ihrem Umfang nicht abschätzen. Gleichwohl dürften mögliche geringfügige Einzelpreisänderungen nicht ausreichen, um messbare Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu haben. Die Streichung der bisher in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter ist kostenneutral, da der Umgang mit diesen Gütern künftig durch eine EG-Verordnung geregelt wird.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1, 16/2459 und 16/2548 Nr. 2.3 nicht zu verlangen.

Berlin, den 20. September 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf den **Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1** wurde am 23. Juni 2006 und die Verordnung auf den **Drucksachen 16/2459, 16/2548 Nr. 2.3** am 8. September 2006 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen. Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1 – wurde ferner dem Auswärtigen Ausschuss und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** (23. Sitzung) und der **Verteidigungsausschuss** (18. Sitzung) haben die Verordnung auf Drucksache 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1 beraten und jeweils Kenntnisnahme empfohlen.

III. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Zu Buchstabe a

Die Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auf den Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1 dient der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungsgeschäften vom 23. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 79) in das deutsche Recht. Außerdem werden Lieferverbote für Rüstungsgüter sowie Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Rüstungsgüter, die in Gemeinsamen Standpunkten der Europäischen Union mit länder- und personenbezogenen Sanktionen vorgesehen sind, in die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) übernommen. Diese Verbote wurden bisher administrativ dadurch umgesetzt, dass Genehmigungen nicht erteilt wurden. Da die Gemeinsamen Standpunkte auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher im Ausland erfassen, ist eine Umsetzung durch Rechtsverordnung notwendig.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Verordnung auf den Drucksachen 16/2459, 16/2548 Nr. 2.3 wird die Ausfuhrliste neu gefasst und an internationale Vereinbarungen, den geänderten Anhang der EG-Dual-Use-Verordnung und das Inkrafttreten der EG-Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 angepasst.

Teil I Abschnitt A berücksichtigt Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter, das die Aus-

fuhrkontrolle konventioneller Rüstungsgüter und rüstungsrelevanter Dual-Use-Güter regelt. Durch die Änderungen wird der Kontrollumfang für wenige spezielle Güter geringfügig modifiziert. Darüber hinaus werden einige Listennummern inhaltlich und strukturell verändert, wodurch sich allerdings keine Änderungen des Kontrollumfangs ergeben.

Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste erfasst die Änderungen des Anhangs I der Güter der EG-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Diese Änderungen ergeben sich aus den Vereinbarungen in den internationalen Exportkontrollgremien, dem Wassenaar Arrangement, der Nuclear Suppliers Group über die Ausfuhrkontrolle von Nuklearmaterial und nuklearrelevanter Dual-Use-Güter, dem Missile Technology Control Regime über Trägertechnologie sowie der Australischen Gruppe über biologische und chemische Substanzen und Ausrüstungsgüter. Eine geringfügige Erweiterung der Ausfuhrkontrolle ergibt sich insbesondere im Bereich der chemischen Dual-Use-Güter.

Teil I Abschnitt B wird aufgehoben, weil die Kontrolle der dort erfassten Güter künftig auf EU-Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 mit Handelsbeschränkungen für bestimmte Ausrüstungsgegenstände geregelt wird, die zur Folter und Ähnlichem verwendet werden könnten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/2459, 16/2548 Nr. 2.3 verwiesen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 15. Sitzung am 20. September 2006 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf den Drucksachen 16/1788, 16/1941 Nr. 2.1 nicht zu verlangen.

Der Ausschuss beschloss außerdem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf den Drucksachen 16/2459, 16/2548 Nr. 2.3 nicht zu verlangen.

Berlin, den 20. September 2006

Erich G. Fritz
Berichtersteller